

# Öffentlicher Dienst


Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 51

Berlin, den 19. Dezember 1931

2. Jahrgang

## Erfolgreicher Kampf gegen die Notverordnungen des Landes Mecklenburg-Schwerin

estützt auf die Reichsnotverordnung vom 24. August 1931 beschritt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin den Weg, mit selbständigen Landesnotverordnungen zu regieren. Mit der Reichsnotverordnung vom 24. August 1931 ermächtigte der Reichspräsident die Landesregierungen, auch unter Abweichung vom bestehenden Landesrecht diejenigen Maßnahmen zu verordnen, die zum Ausgleich der Haushalte des Landes und der Gemeinden dienen konnten. In ihrer ersten Landesnotverordnung vom 10. September 1931 übertrug die mecklenburg-schwerinsche Landesregierung auf sich selbst, auf die Bürgermeister, die Amtshauptleute, die Gemeindevorsteher und die Dorfschulzen das Recht und die Pflicht, eigenmächtig und ohne Befragung der parlamentarischen Vertretungen auf der Ausgabenseite ihres Haushaltsplanes diejenigen Abstriche vorzunehmen, die zum Ausgleich des Haushalts 1931 erforderlich seien. Dabei schrieb die Landesregierung sich selbst und den vorgenannten Beamten nochmals vor, was schon die Reichsnotverordnung vom 5. Juni 1931 verlangte, nämlich, die Bezüge ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter auf die Säße der gleichzubewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs zurückzuführen.

Soweit die Lohnempfänger des Staates Mecklenburg-Schwerin in dieser ersten Landesnotverordnung vom 10. September 1931 benannt waren, blieb diese Maßnahme ein Schlag ins Wasser. Seit Jahren bereits waren die Löhne der mecklenburg-schwerinschen Staatsverwaltungsarbeiter durch einen mit unserem Verbandsabgeschlossenen Tarifvertrag den Löhnen der Reichsverwaltungsarbeiter (TAR.) vollständig gleichgestellt. Dasselbe traf für die Lohnempfänger der mecklenburg-schwerinschen Straßen- und Wasserbauverwaltung zu. Hier waren durch einen im Juni 1930 mit unserem Verbandsabgeschlossenen Tarifvertrag die Lohnsätze der Reichswasserstraßenarbeiter (RWW.) eingeführt. Den Lohnsätzen für die Lohnempfänger der mecklenburg-schwerinschen Landeskrankenhäuser hatte die mecklenburg-schwerinsche Staatsregierung bereits Ende August vorsorglich auf den 30. September 1931 gekündigt. Die Lohngruppenbefehle dieses Tarifvertrages hatte jedoch durch Vereinbarung mit unserem Verbands bereits im März 1931 zur Beseitigung aller über die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der preussischen Landeskrankenhäuser hinausgehenden Vergünstigungen geführt. Nach dieser ersten Verschlechterung des Tarifvertrages wurde ebenfalls auf dem Wege freier Vereinbarung eine zweite Verschlechterung durch Verkürzung der Ortslohnzulagen von 15 auf 10 Proz. durchgeführt. Eine dritte Verschlechterung brachte die durch den Tarifvertrag für die preussischen Landeskrankenhäuser automatisch bedingte Kürzung der Löhne ab 26. April 1931. Mit der vorsorglichen Kündigung des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der mecklenburg-schwerinschen Landeskrankenhäuser rüstete sich die Landesregierung zum vierten Schlage gegen dieses Personal. Die Erfordernisse der ersten Landesnotverordnung vom 10. September 1931 waren aber durch die erste und durch die dritte Verschlechterung im Frühjahr 1931 bereits erfüllt. Hinsichtlich der Gemeindevorsteher in Mecklenburg-Schwerin lag die zentrale Vereinbarung vom 22. August 1931 vor, nach welcher gleichzeitig mit der Verkürzung der Lohnsätze eine Bindung aller bezirklichen und örtlichen Lohnsätzen und Lohnregelungen bis zum 31. Oktober 1931 erfolgt war. Diese zentrale Vereinbarung war vom Reichsarbeitsministerium als dem § 7 Abs. 4 der Reichsnotverordnung vom 5. Juni 1931 folgend anerkannt worden. Die 1. Landes-

notverordnung vom 10. September 1931 rannte also hinsichtlich der Lohnempfänger überall offene Türen ein.

Auf diesen Umstand ist die mecklenburg-schwerinsche Landesregierung wahrscheinlich durch ihre nachgeordneten Organe aufmerksam gemacht worden. Nun faßte sie den Entschluß, gründlich nachzuholen, was ihr in der 1. Landesnotverordnung vom 10. September 1931 nicht geglückt war. Es erschien die 2. Landesnotverordnung vom 22. September 1931. In dieser kürzte die Staatsregierung ihre Ueberweisungen aus den Reichs- und Landessteuern an die Gemeinden um 150 Proz. des Sollaufkommens der Bürgersteuer. Gleichzeitig wurden alle Gemeinden, auch diejenigen, die bereits die einfache und die doppelte Bürgersteuer beschlossen hatten, verpflichtet, zum Ausgleich dieser 150prozentigen Kürzung 200 Proz. der Bürgersteuer zu erheben. Durch diese Manipulation leitete das Staatsministerium die Ertragssumme der den Gemeinden vorbehaltenen Bürgersteuer in ihre eigene Tasche. Dem mecklenburg-schwerinschen Staatsbürger war damit aber auch der Beweis geliefert, daß seine Regierung sich in größerer Not noch befand, als die übrigen 16 Landesregierungen des Deutschen Reiches. Diese größere Not war der Vorwand, auch an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Körperschaften in Mecklenburg-Schwerin größere Anforderungen zu stellen, wie in den übrigen 16 Ländern des Deutschen Reiches. Diese größeren Anforderungen wurden am gleichen Tage, am 22. September 1931, in der 3. Landesnotverordnung bekanntgegeben. Nach dieser 3. Landesnotverordnung ließ die Landesregierung ab 1. Oktober 1931 die Bezüge der Ordnungspolizei allgemein sowie derjenigen Beamten und Angestellten, die Anspruch auf Kinderzulage hatten oder gehabt hätten, wenn... usw. unbehelligt. Der Rest der Beamten und Angestellten wurde zu einer 5prozentigen Kürzung seiner Bezüge unter Sicherung eines monatlichen Mindesteinkommens von 125 Mk. verurteilt. Um das Gleichgewicht zwischen Beamten und Angestellten einerseits und den Lohnempfängern andererseits wieder herzustellen, wurden die Minister, die Bürgermeister, die Amtshauptleute, die Gemeindevorsteher und die Dorfschulzen verpflichtet, die Bezüge ihrer Lohnempfänger unter das Reichsarbeiterlohniveau bzw. unter die Lohnsätze der Vereinbarung vom 22. August 1931 für die Gemeindevorsteher herabzusetzen und wenn hierüber mit dem Gesamt-Verband eine Vereinbarung nicht zu erzielen sei, diese Kürzung von sich aus vorzunehmen. Als Kürzungsbetrag wurde keine feststehende Summe genannt, jedoch sollten die im Jahre 1931 für die Beamten und Angestellten einerseits und für die Arbeiter andererseits eingetretene Kürzungen in möglichst weitgehendem Maße ausgenutzt werden. In den Lohnbuchhaltungen legte man sich bereits folgende Formel zurecht: Beamtenkürzung ab 1. Februar 6 Proz., Arbeiterkürzung ab 1. April 5 Proz., Beamtenkürzung ab 1. Juli 5 Proz., Arbeiterkürzung ab 27. August 4 Proz., zusammen 20 Proz. plus Frauenzuschlag und Halbierung des ersten Kinderzuschlages.

Die ersten Verhandlungen hierüber fanden am 3. Oktober 1931 zwischen der Staatsregierung und Vertretern unseres Verbandes statt. Die Regierung verlangte eine 16prozentige Kürzung, wobei die seit dem 1. Februar eingetretene Kürzungen eingerechnet werden sollten. Auf die Frage, was dann am 1. November 1931 geschehen sollte, wenn auf Grund der Reichsnotverordnung die Reichsarbeiterlöhne und die Gemeindevorsteherlöhne eine Senkung erfahren würden, konnten die Vertreter des Staates eine befriedigende Antwort nicht geben. Unsere Vertreter lehnten jede Zustimmung zu irgendeiner Kürzung ab. Daraufhin erschien im

Regierungsblatt eine Bekanntmachung vom 5. Oktober 1931, nach welcher die Bezüge der Staats- und Gemeindegewerkschaften vom 4. bzw. 7. Oktober an um 5 Proz. für die Verheirateten, jedoch nicht unter 28,50 Mk. pro Woche und die Bezüge aller ledigen Lohnempfänger um 10 Proz. ohne irgendwelche Sicherung eines Mindesteinkommens zu kürzen seien. Mit dieser Bekanntmachung griff die Staatsregierung in unsere laufenden Tarifverträge für die Staatsverwaltungs-, Staatswasser-, Staatslandstraßen- und Staatskrankenhäuserarbeiter und für die Gemeindegewerkschaften ein. Sämtliche Tarifverträge waren durch einen Willkürakt der Regierung zertrümmert. Der von der Regierung herbeigeführte Tarifbruch legte zwar den Ministern eine bestimmte Kürzung von 5 oder 10 Proz. auf. Den Bürgermeistern, Amtshauptleuten, Gemeindevorsteher und Dorfschulzen war jedoch in bezug auf die Kürzungshöhe durch das ihnen in der 1. Landesnotverordnung vom 10. September 1931 verliehene Recht die Bahn freigemacht worden, die Herabsetzung der Löhne unter das für die Staatsarbeiter angenommene Maß vorzunehmen. Den staatlichen Lohnempfängern wurde bereits bei der nächsten Lohnzahlung der gekürzte Betrag einbehalten. — Damit war der Schlag gegen den Gesamt-Verband geführt. Unsere Gegenaktion setzte ein. In der „Mecklenburg-Schwerinschen Volkszeitung“ vom 9. Oktober 1931 erließ die Bezirksleitung Nordwest folgenden Aufruf:

„Die mecklenburg-schwerinsche Staatsregierung hat durch Verordnung vom 5. Oktober 1931 trotz der dem Gesamt-Verband gegebenen Zusicherung das Tarifrecht aufrechtzuerhalten, mit Wirkung vom 4. bzw. 7. Oktober die Kürzung der Löhne der in den Landeskrankenanstalten und in den übrigen Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter um 5 und 10 Proz. angeordnet. Hinsichtlich der Gemeindegewerkschaften sollen nach der Landesnotverordnung vom 22. September 1931 an Stelle der ab 4. Oktober fälligen Tariflöhne nur noch Abschlagszahlungen geleistet werden, bis eine Anpassung der Gemeindegewerkschaftsbezüge an die entsprechenden Bezüge der Lohnempfänger im Staatsdienst erfolgt ist.“

Die Bezirksverwaltung Nordwest hat am 7. d. M. der Staatsregierung folgenden Einspruch übermittelt:

„Gegen die im Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Nr. 55 vom 6. Oktober 1931 angeordnete Kürzung der nach dem PZL, bzw. TML für die dortigen Staatsarbeiter vereinbarten Löhne um 10 Proz. bzw. 5 Proz. erheben wir Einspruch.“

Diese Kürzung ist Einbruch in das Tarifrecht. Dieser Einbruch entbindet uns von der Tarifriedenspflicht. Unser Einspruch erstreckt sich ferner auf den § 11 der dorthinigen Notverordnung vom 22. September 1931. Die Löhne der bei den Mitgliedern des Bezirksarbeiterverbandes mecklenburgischer Städte, Gemeinden und Ämter beschäftigten Gemeindegewerkschaften sind durch eine unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums zustande gekommene Reichvereinbarung auch für das Land Mecklenburg-Schwerin verbindlich bis zum 31. Oktober 1931. Die in den Ausführungsbestimmungen zu § 11 angeordnete Vernichtung des Tariflohnes und dessen Ersetzung durch Abschlagszahlungen schafft einen Zustand der Rechtsunsicherheit, dem sich die Mitgliedschaft des Gesamt-Verbandes nicht fügen kann.

Die mecklenburg-schwerinsche Staatsregierung ist im Bereiche des Landesarbeitsamtes Nordmark die einzige Regierung, die ihr Verordnungsrecht zu unerträglichen Eingriffen in tarifrechtliche Bestimmungen benützt.“

Alle Gemeinde- und Staatsarbeiter in Mecklenburg werden von der Bezirksverwaltung Nordwest des Gesamt-Verbandes hiermit aufgefordert, sich durch die Diktaturmaßnahme der mecklenburg-schwerinschen Landesregierung nicht zu Unbesonnenheiten hinreißen zu lassen. Schritte zur Abänderung dieser Maßnahmen sind eingeleitet.“

Die Verbindung mit dem Bezirksarbeiterverband wurde aufgenommen. Die Mitwirkung des Bezirksarbeiterverbandes an der Beseitigung dieses Rechtsbruches verdient unsere Anerkennung. Der Bezirksarbeiterverband gab seinen Mitgliedern Anweisung, die durch die zentrale Vereinbarung vom 22. August 1931 festgelegten Gemeindegewerkschaftslöhne bis auf weiteres fortzuführen. Diese Anweisung erfolgte naturgemäß nur unter Vorbehalt. Auch wir konnten vom Bezirksarbeiterverband nicht verlangen, Anordnungen der Staatsregierung zu ignorieren. Unsere Zusammenarbeit mit der sozialdemokratischen Landtagsfraktion setzte ein. Unabhängig davon wurden Vertreter unseres Verbandes beim Innenminister persönlich vorstellig und forderten die Anerkennung der folgenden vier Punkte:

1. Die in den Landesnotverordnungen vom 10. September 1931 und 22. September 1931 für die Lohnempfänger vorgesehenen Bestimmungen werden dahin erläutert, daß die Anweisung des Reichsfinanzministeriums vom 27. August 1931 maßgeblich bleibt, wonach Eingriffe in laufende Tarifverträge zu unterlassen sind.

2. Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1931 wird aufgehoben. Bereits vorgenommene Kürzungen werden zurückgezogen.

3. Eine Senkung der Staatsarbeiterlöhne unter das Lohnniveau der Reichsarbeiter oder eine Vergrößerung der Differenz zwischen Reichs- und Staatsarbeiterlohn, soweit solche bereits bestanden hat, unterbleibt;

jedoch treten für die mecklenburg-schwerinschen Staatsarbeiter automatisch die Lohnsenkungen ein, die ab 1. November 1931 für die entsprechenden Reichs- bzw. preussischen Staatsarbeiter vereinbart werden.

4. Für die mecklenburg-schwerinschen Gemeindegewerkschaften gelten hinsichtlich der Löhne die jeweiligen Vereinbarungen zwischen den tarifbeteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Entgegenstehende Anweisungen an die Bürgermeister, Schulzen (Dorfvorsteher) und Amtshauptleute unterbleiben; bereits ergangene Anweisungen werden zurückgenommen.

In den folgenden Landtagsverhandlungen sprach der Innenminister dem Rundschreiben des Reichsfinanzministers an die Länder vom 27. August 1931 jede bindende Verpflichtung ab. Insbesondere lehnte er die Anerkennung des in diesem Rundschreiben betonten Tarifschutzes ab. Wenn in die einzelnen Dienstverträge der Beamten eingegriffen werden könne, könne auch, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Tarifvertrages, in die Einzelarbeitsverträge der Arbeiter eingegriffen werden. Die Landesnotverordnungen wurden jedoch vom Landtage abgelehnt. Das bedeutete für unseren Kampf moralischen Gewinn. Dieser Vorteil ging uns jedoch verloren, als am 19. Oktober 1931 das Reichsfinanzministerium im Reichsbesoldungsblatt Nr. 24 vom 22. Oktober 1931 bekanntgab, daß auf Grund der Reichsnotverordnung vom 24. August 1931 weitergehende Herabsetzungen vorgenommen werden können, als sie im § 7 Abs. 4 der Reichsnotverordnung vom 5. Juni 1931 verlangt wurden. Trotzdem gelang unseren weiteren Verhandlungen mit den Vertretern der Staatsregierung die Wiederherstellung des Tarifrechts für die Gemeindegewerkschaften und die Beseitigung der weitergehenden Kürzungen für die Staatsverwaltungs-, Staatswasser- und Staatslandstraßenarbeiter. Für die Staatskrankenhäuserarbeiter wurden die angeordneten Abzüge von 5 oder 10 Proz. ermäßigt auf 4½, 8 und 9 Proz. Den Abschluß unseres Kampfes bildet folgende Vereinbarung vom 1. Dezember 1931, die im nachstehenden Wortlaut nebst Anweisungen allen Behörden im Regierungsblatt Nr. 68 vom 1. Dezember 1931 bekanntgemacht wurde:

Mit dem Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Bezirksverwaltung Nordwest, sind die nachfolgenden Änderungen der mit diesem Verband abgeschlossenen Tarifverträge vereinbart worden:

1. Vom 8. November 1931 ab gelten für die unter den Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Verwaltungen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 28. Juni 1926 fallenden Arbeitnehmer die im Reichsbesoldungsblatt 1931 Nr. 1981 festgesetzten Lohnsätze.

2. Für die unter die Bezirksvereinbarungen mit dem Bezirksarbeiterverband mecklenburgischer Städte und Landgemeinden e. V. fallenden Arbeitnehmer gelten die durch den Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Lohnsätze des Schiedsspruchs vom 1. November d. J.

3. Vom 18. November 1931 ab gelten für die unter den Tarifvertrag für die Arbeiter der mecklenburg-schwerinschen Straßen- und Wasserbauverwaltung fallenden Lohnempfänger die im Reichsverkehrsblatt 1931 Nr. 25 festgesetzten Lohnsätze.

4. Für die unter den Tarifvertrag für die Lohnempfänger bei den mecklenburg-schwerinschen Landeskrankenanstalten fallenden Arbeitnehmer gelten vom 8. November d. J. ab die in der Anlage enthaltenen Lohnsätze. (Hier weggelassen. D. Red.)

5. Bis zum Inkrafttreten der neuen Lohnsätze verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

6. Durch diese Vereinbarungen sind die Voraussetzungen, die zu einer Kürzung auf Grund des § 2 der dritten Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1931 (Abf. S. 303) berechtigen, in Fortfall gekommen.

Die Dienststellen werden angewiesen, die Lohnberechnungen nach diesen Vereinbarungen, die die Zustimmung des Staatsministeriums erfahren haben, vorzunehmen. — Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1931 zur Durchführung des § 2 der dritten Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1931 zur Sicherung der Haushalte des Landes und der Gemeinden (Abf. S. 271) treten bezüglich der unter die vorgenannten Tarife fallenden Arbeitnehmer mit dem Inkrafttreten der neuen Lohnsätze außer Kraft. — Von den durch die vorstehenden Vereinbarungen betroffenen Arbeitnehmern in der Staatsverwaltung ist eine Krisenlohnsteuer nicht zu erheben. Auch die Lohnempfänger in denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die als Mitglieder des Bezirksarbeiterverbandes der mecklenburgischen Städte und Landgemeinden die unter Ziffer 2 aufgeführte Regelung durchgeführt haben, sind von der Entrichtung der Krisenlohnsteuer befreit.

Die von der Staatsregierung wie auch von den Vertretern unseres Verbandes mit ätzender Schärfe geführten Verhandlungen haben zu einem Siege des Tarifrechts geführt. Mögen die anderen 16 Länder des Deutschen Reiches aus dem Fall Mecklenburg-Schwerin die Lehre ziehen, daß der Gesamt-Verband durch die Reichsnotverordnungen in der Wahrnehmung seiner Mitgliederinteressen hinreichend belastet ist.

A. B.



## Noch wachsen die Nazibäume nicht in den Himmel Stadtverwaltung Coburg muß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter weiter beschäftigen

Die Stadtverwaltung Coburg liegt bereits seit längerer Zeit in Händen der Nazis. Sie ist natürlich bestrebt, die organisierten Arbeiter zu verdrängen und an deren Stelle Hakenkreuzritter einzustellen. Unserem Kollegen Ernst Bernreuther, der bei der Stadt als Bademeister beschäftigt war, erging es ebenso. Er beschritt den Klageweg. Das Landesarbeitsgericht Bamberg, vor dem der Bezirksleiter unseres Gesamt-Verbandes, Hans Schmidt, die Klage vertrat, verurteilte die Stadtgemeinde Coburg zur Wiedereinstellung des Kollegen Bernreuther. Das Gericht stellte als Tatbestand fest:

„Seit 20. Mai 1927 war der Kläger während der Sommermonate als Bademeister in dem der Stadt Coburg gehörigen Hindenburgbad beschäftigt. Diese Beschäftigung hat er schon früher während seiner Tätigkeit in der Porzellanfabrik Cortendorf im Nebenberuf ausgeübt. Während der Wintermonate hat der Kläger je 24 Stunden wöchentlich die Heizung im Rathaus und im Hallenbad mit dem Bauarbeiter Ernst Köhler abwechselnd besorgt. Mit Schreiben vom 14. September 1931 hat der Stadtrat Coburg dem Kläger für 30. September 1931 gekündigt. Der Kläger ist 46 Jahre alt, verheiratet und hat eine 19jährige Tochter, welche als Putzmadam verdient.“

Nach Anrufung des Betriebsrates und vergeblichen Verständigungsversuchen mit dem Stadtbauamt Coburg hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn weiter zu beschäftigen, andernfalls ihm eine Entschädigung von 860 Mk. zu gewähren. Er hat seine Klage auf § 84 Abs. I Ziff. 1 und 4 WRG. gestützt. Die Beklagte hat den Antrag gestellt, die Klage kostenfällig abzuweisen, da die Voraussetzung dieser Gesetzesbestimmung nicht gegeben sei.

Mit Endurteil vom 23. Oktober 1931 hat das Arbeitsgericht Coburg die Klage abgewiesen, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und den Streitwert auf 860 Mk. festgesetzt.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben, die Beklagte zu seiner Weiterbeschäftigung, andernfalls zur Zahlung einer Entschädigung von 860 Mk. zu verurteilen und der Beklagten die sämtlichen Streitkosten aufzuerlegen.

Er hat diesen Antrag nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 11. November 1931 begründet und insbesondere folgendes ausgeführt: Der Kläger sei Mitglied des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, einer freien Gewerkschaft und sei bisher nicht gewillt gewesen, dem nationalen Arbeitnehmerverband und der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands beizutreten. Der begründete Verdacht, daß er wegen Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft entlassen worden sei, ergebe sich daraus, daß ein Mitglied der NSDAP. an seiner Stelle eingestellt worden sei und auch schon bei früheren Entlassungen die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter durch Nationalsozialisten und Stahlhelmente ersetzt worden seien. Die unbillige Härte liege darin, daß nach der Entlassung des Klägers eine ganze Anzahl von Personen vom städtischen Bauamt eingestellt worden seien.

Die Beklagte beantragte, die Berufung kostenfällig zurückzuweisen. Sie bestritt, daß die Entlassung des Klägers aus politischen Gründen erfolgt sei. Die eingestellten Arbeiter würden für Arbeiten verwendet, für welche der Kläger nicht in Betracht komme. So sei Christian Knoch als Aufseher über die städtischen Gebäude und Wohnungen angestellt. Der Wohlfahrts-erwerbslose Schunl, der vorübergehend in der Heil- und Pflegeanstalt Rugenberg untergebracht gewesen sei, sei, um ihn auf einen anderen Sinn zu bringen, bei Straßenarbeiten verwendet. Der Arbeiter Trummer sei an Stelle eines in Ruhestand getretenen Arbeiters am 1. Oktober 1931 für Straßenarbeiten eingestellt worden. Die Stadtgemeinde Coburg habe im laufenden Jahre 250 Wohlfahrtsarbeiter eingestellt. Dies sei geschehen, einestseits, um zu sparen, da der Wohlfahrtsetat der Stadt auf über 1 Million Mark angewachsen sei, andererseits, um die Erwerbslosen vor sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.“

In den Entscheidungensründen des Gerichts heißt es u. a.:

Es ist tatsächlich der der NSDAP. angehörende Wohlfahrtsarbeiter Arnold an Stelle des Klägers für die Heizung des Hallenbades eingestellt worden. Dies erregt den Verdacht, daß politische Gründe für die Kündigung des Klägers maßgebend gewesen sind, aber einen begründeten Verdacht im Sinne des § 84 Abs. I Ziff. 1 WRG. vermag das Landesarbeitsgericht ebensowenig wie das Arbeitsgericht anzunehmen. Dagegen erachtet das Landesarbeitsgericht eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte in der Entlassung des Klägers gegeben.

Wie schon erwähnt, würde für die Heizung des Hallenbades an Stelle des Klägers der Wohlfahrtsarbeiter Arnold eingestellt. Für die Beheizung des Rathauses wurden an Stelle des Klägers die Wohlfahrtsarbeiter Willy Knoch und Lange, letzterer ledig, eingestellt. Nach dem eigenen Vortragen der Beklagten erhalten die Wohlfahrts-erwerbslosen wöchentlich 10 bis 12 Mk., im Fall ihrer Beschäftigung im städtischen Dienst aber wöchentlich 25,75 Mk. Im Fall seiner Weiterbeschäftigung während der Wintermonate würde der Kläger einen durchschnittlichen Wochenlohn von 49,80 Mk. erhalten. Es ist also durch die Einstellung von drei Wohlfahrts-

arbeitern an Stelle des Klägers und des ebenfalls gekündigten Köhler eine nennenswerte Ersparnis für die Stadtgemeinde Coburg nicht eingetreten.

Auf der anderen Seite aber ist zu erwägen, daß der Kläger, der vom April 1900 bis Mai 1927 in der Porzellanfabrik Cortendorf beschäftigt war, bei seiner Bewerbung um die Stelle des ständigen Bademeisters im April 1927 zur Bedingung gemacht hat, daß ihm eine dauernde Beschäftigung und eine gesicherte Arbeitsstelle zugesichert werde. Daraufhin ist er mit Vertrag vom Mai 1927 für sein Arbeitsverhältnis als Bademeister und als Heizler während der Wintermonate von der Beklagten angestellt worden.

Nach dem bayerischen Bezirksmanteltarif für die Gemeindearbeiter und Arbeiter anderer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in der ab 1. Oktober 1930 gültigen Fassung, welcher Tarifvertrag für die Streitseite kraft Verbandszugehörigkeit Geltung hat, Ziff. 48, sind bei Entlassungen wegen Betriebseinschränkungen u. dgl. die Arbeitsleistung, das Dienstalter und die sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gegen die bisherige Arbeitsleistung des Klägers besteht nicht das geringste Bedenken. Sein Dienstalter ist jedenfalls ein solches, daß er vor neu einzustellenden Wohlfahrtsarbeitern den Vorrang verdient. Sein Lebensalter ist ein derartiges, daß ihm, namentlich beim heutigen Arbeitsmarkt, die Erlangung einer anderen Arbeitsstelle äußerst erschwert ist. Unter diesen Umständen erachtet das Landesarbeitsgericht, wenn es auch im allgemeinen die Einstellung von Wohlfahrts-erwerbslosen billigen muß, es doch nicht für angezeigt, daß an Stelle des Klägers Wohlfahrts-erwerbslose für seine bisherige Dienstleistung eingestellt werden sind.

Siernach ist die Beklagte zur Weiterbeschäftigung des Klägers zu verurteilen. Für den Fall der Ablehnung der Weiterbeschäftigung kann der Kläger eine Entschädigung nach § 87 des WRG. beanspruchen. Der durchschnittliche Monatsverdienst während des letzten Beschäftigungsjahres ist auf 216,27 Mk. angefallen. Mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte Stadtgemeinde, wie alle anderen Gemeinden, wirtschaftlich schwer leidet, hat das Landesarbeitsgericht als Entschädigung den Betrag von 400 Mk. angemessen erachtet.

Damit ist der Hitlerei in Coburg ein Dämpfer aufgesetzt. Wir hoffen, die Stadtverwaltung überlegt sich weitere Maßregelungen wie die hier geschilderte vorzunehmen.

### Reichs- und Staatsarbeiter

Münster i. W. Die Reichsarbeiterversammlung am 4. Dezember war stark besucht. In Münster sind in den letzten Jahren fast alle Versuche gescheitert, die Reichsarbeiter in größerer Zahl für unsere Organisation zu gewinnen, trotzdem auch in den dortigen Betrieben nicht alles so gestellt ist, wie man es wünschen möchte. Auch in der Ortslohnzulagenbemessung ist Münster stiefmütterlich behandelt worden. Jetzt scheinen aber auch die Kollegen in den Reichsbetrieben erkannt zu haben, daß es so auf die Dauer nicht weitergeht und daß sie von den christlichen Organisationen, denen sie seither angehören, vernachlässigt worden sind. Unter Führung des ehemals der christlichen Gewerkschaft angehörenden Kollegen H u f n a g e l ist nunmehr die Sektion „Reichsarbeiter“ gegründet worden, und schon die erste Versammlung hat bewiesen, daß es nunmehr auch hier vorwärtsgeht. Wir begrüßen die neuen Kollegen in unserem Gesamt-Verband auf das herzlichste.

### Landstraßenwärter

Die Landstraßen Europas. Nach einem Bericht des Ausschusses für Ueberlandtransporte der Internationalen Handelskammer in Paris gab es auf der Erde insgesamt 10 622 937 Kilometer Landstraßen. Davon entfallen rund 2,8 Millionen Kilometer auf Europa. Einschließlich der Staats-, Provinzial-, Kreis- und sonstigen Straßen hat Frankreich ein Landstraßennetz von 628 000 Kilometer, Deutschland 348 700, Großbritannien 288 000, Italien 195 770, Polen 94 400, Spanien 87 000, Schweden 71 200, Tschechoslowakei 58 600, Belgien 44 288, Norwegen 56 400, Oesterreich 32 000, Ungarn 27 400, Niederlande 26 500 und die Schweiz 14 000 Kilometer. Der Bericht betont, daß die Zersplitterung in der Verwaltung der Straßen noch sehr groß ist. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die Straßen einem gemeinsamen wirtschaftlichen und technischen Kontrollorgan zu unterstellen. Der Bericht stellt ferner fest, daß die Vorteile des Straßenbaues größer sind als die daraus erwachsenden Unkosten, wenn er die möglichst schnelle Entwicklung des modernen Transportwesens zum Ziel hat.

# GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

## Nationalsozialistische Handelsgärtner

Die in der Uebersicht über die Tarifbewegungen in Nr. 49 angemerkte Vermutung, die Handelsgärtner in Ostpreußen wähten sich bereits im „Dritten Reich“ der Nazis, war durchaus zutreffend, wie folgender Vorgang bei den inzwischen stattgefundenen Verhandlungen zeigt. Als die Vertreter der Arbeitnehmer bemerkten, die Herren mühten doch Gegner des auch von den National„sozialisten“ als vollendeten Unsinn bezeichneten Lohnabbaues sein, da sie doch recht stark zu dieser Partei hingenigten, erklärten alle Arbeitgeber: Jawohl, wir sind Nazis! Und wir billigen auch deren gegen den Lohnabbau gerichtete Auffassung an sich, weil die Nazis zugleich den Arbeitgebern Erleichterungen bei den Steuern, bei den Sozialversicherungsbeiträgen und den Kapitalzinsen sowie die Unterstützung ihrer Zollpolitik zusichern. Aber — solange diese Erleichterungen noch nicht da seien, seien sie genötigt, den schärfsten Lohnabbau zu fordern. — Diese Erklärung war uns, wie unsere Anerkennung erkennen läßt, durchaus keine Ueberraschung, aber sie erscheint so interessant, daß sie uns einer kurzen Durchleuchtung wert erscheint.

Zunächst haben wir festzustellen, daß wirtschaftliche Interessen für unsere Arbeitgeber maßgebend waren, als sie sich entschlossen, National„sozialisten“ zu werden. Ideologisch-nationale oder „völkische“ Auffassungen können für die Gartenbauern nicht ausschlaggebend gewesen sein, denn sie waren vorher doch samt und sonders bei den Deutschnationalen und anderen reaktionären „Volks“parteien. Aus dieser Feststellung ergibt sich die weitere, daß also unsere Gartenbauern die National„sozialistische“ „Arbeiter“partei für die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeitgeber ansehen!

Wir gestehen ihnen ohne weiteres zu, daß sie mit dieser Auffassung ein klares Erkennen von Tatsachen — unter verschleienden Wortgebilden — beweisen.

Trotz des — für den Fang der nur oberflächlich betrachtenden, meist Aeußerlichkeiten erliegenden, noch ungeschulten Volksmassen berechneten — falschen Aushängeschildes der NSDAP, haben also die Gartenbauern den wahren Charakter der Hitlergardien erkannt. — Es ist wirklich an der Zeit, daß nun auch die Arbeitnehmer in der Handelsgärtnerei erkennen — was tatsächlich ist! —

Alle die Kollegen, die bereits Gelegenheit hatten, an Tarifverhandlungen unmittelbar teilzunehmen, begegnen sich immer wieder in dem Wunsche, daß eine solche Gelegenheit recht vielen Kollegen gegeben werden möchte. Hier würde ihnen der beste Anschauungsunterricht erteilt. — Diesem Mangel hoffen wir mit dieser Schilderung der Vorgänge in Ostpreußen ein wenig abgeholfen zu haben. Wer Ohren hat zu hören und Augen zu sehen, der wird genügend klar jetzt nicht nur hören, sondern auch sehen und begreifen —, mindestens zunächst das eine, daß diese angebliche „Sozialistische Arbeiter“partei genau das Gegenteil von dem ist, was sie vortäuscht zu sein.

Aber zu weiteren Feststellungen und Erkenntnissen gibt uns die Erklärung der ostpreußischen Handelsgärtner Anlaß. Sie glaubten uns erzählen zu können: Nur deshalb seien sie genötigt, schärfsten Lohnabbau zu fordern, weil ihnen keine Erleichterungen gewährt wären und würden. Sie nannten die Steuern und Zölle. Demgegenüber müssen wir feststellen: Gerade die Handelsgärtner Ostpreußens haben am wenigsten Veranlassung, über die angefeindete Einfuhr aus Italien und Holland zu klagen. Denn sie sind so weit vom Schuß, daß die aus diesen Ländern kommenden Waren, falls sie ausnahmsweise noch billiger sein sollten als gleichwertige deutsche Erzeugnisse, durch den weiten Transport in jedem Falle in Ostpreußen so verteuert ankommen, daß sie dagegen immer konkurrieren können, soweit sie nur über die nötigen Fähigkeiten verfügen.

Weiter ist festzustellen: Selbst von Führern der Gartenbauern ist des öfteren erklärt worden, es sei zu bezweifeln, ob Schutzoll das Allheilmittel für den Gartenbau sei. Uebrigens sind nicht unerhebliche Zollerhöhungen erfolgt. Und wie steht es mit den Steuern? Sind in dieser Beziehung nicht ganz enorme Erleichterungen erfolgt? Hier sind doch die Forderungen der Gartenbauern 100prozentig erfüllt. Sie sind nicht nur von der Ge-

werbesteuer befreit, sondern auch in jeder anderen Beziehung findet die steuerliche Bevorzugung der Landwirtschaft auch auf die Handelsgärtnerei Anwendung. Diese Erleichterungen, die zweifellos über berechtigtes Verlangen schon sehr weit hinausgehen, sind, das sei einmal unterstrichen, von einer in jenen Kreisen trotzdem verlästerten und gehähten republikanischen Regierung gewährt worden. Es erscheint sehr fraglich, ob eine „nationale“ Regierung jemals so weites Entgegenkommen bewiesen hätte.

Also die Darstellung der ostpreußischen Handelsgärtner ist in allen wesentlichen Punkten unrichtig. Gerade sie haben alle wirtschaftlichen Erleichterungen erfahren, die in dieser — nicht von Republik und Volk verschuldeten — schwersten Krisenzeit einem Staate eben möglich sind. — Für sie entfallen also gerade alle die Voraussetzungen, unter denen nach ihrer eigenen Meinung eine Forderung nach Lohnabbau berechtigt wäre.

Das alles wissen natürlich unsere Herren Arbeitgeber besser noch als wir selber; aber Rücksichtnahme auf andere war noch nie ein hervorragender Charakterzug dieser Edlen, darum wohl nennen sie sich Garten-Bauern, und darum wohl auch fordern sie die völlige Entrechtung ihrer hungernden Arbeitnehmer — nun auch unter der Fahne des Hakenkreuzes.

Daß dies nicht nur für die ostpreußischen Handelsgärtner gilt, beweist u. a. ein Aufruf im Zentralorgan Hitlers — „Völkischer Beobachter“ —, der überschrieben ist: „Deutscher Gärtner, Gemüse- und Obstzüchter, Winzer!“, dessen erster Satz lautet: „Seit nunmehr 7 Jahren müht ihr zusehen, wie eure Betriebe... einem ständigen Rückgang verfallen!“, der sich unverschleiert nur an die Unternehmer wendet und der angeht: Die Schriftleitung der „Nationalsozialistischen Landpost“ beabsichtigt, in kurzem eine Beilage für den Garten- und Weinbau erscheinen zu lassen. Dieser Aufruf an die Garten-Bauern schließt:

„Adolf Hitler ist der Führer!“

Hier also von neuem der Erkenntnis: Das Hakenkreuz ist das Symbol der republikfeindlichen Unternehmer! — Welcher Gärtnergehilfe könnte und wollte nach solcher Erkenntnis noch Nazi sein?

## Aus den Ortsfachgruppen

Erwerbslojenkurse in Königsberg. Im Rahmen einer Reihe von Kursen, die auf Antrag des Ortsausschusses Königsberg i. Pr. durch das Arbeitsamt für die jugendlichen Erwerbslosen der verschiedenen Berufe eingerichtet sind, findet ein solcher auch für Gärtnerkollegen auf die Dauer von 13 Wochen statt. Zunächst sind Vorträge des Kollegen Uffat über Bodenkunde, Düngerlehre, Gehölzschnitt, Blütenstauden, Gewächshausbau, Obstbau, Schädlingsbekämpfung usw. vorgesehen, jedoch soll der Kursus durch Vorträge und praktische Übungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung u. a. sowie durch Beschäftigung geeigneter Betriebe, Anlagen und Ausstellungen, Lichtbild- und Lehrfilmvorführungen u. dgl. weitere Ausgestaltung erfahren. S.

## Mitteilungen der Reichsleitung

Reichsfachkommission vertagt. Die zum 17. Dezember d. J. einberufene Tagung der Reichsfachkommission wurde verschoben werden. Sie war im Anschluß an den Zusammentritt des Verbandsbeirats vorgesehen. Wegen der durch die neue Notverordnung zwangsläufig bis zum 19. Dezember erforderlichen Verhandlungen über alle laufenden Tarifverträge mußte der Verbandsbeirat und demzufolge auch unsere Fachkommission vertagt werden. Ihr Zusammentritt ist für Mitte Januar in Aussicht genommen.

Erneuerung des Fachblattbezuges. Wir möchten auch an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß die Bestellung des „Gärtnerei-Fachblattes“ für das 1. Vierteljahr 1932 durch die Post zur Vermeidung höherer Postgebühren bis zum 25. Dezember d. J. erfolgt sein muß. Bei den bisherigen Postabonnenten wird das keine Schwierigkeiten machen, weil wegen der Einziehung des Bezugsbaldes — 1,12 Mk. — der Briefträger von sich aus vorpricht. Zu beachten ist es vor allem bei den Neubestellungen, für die in diesen Tagen nochmals lebhaft zu werben ist, weil es jetzt besonders guten Erfolg verspricht.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz  
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schließische Straße 42